

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen in Unterkünften der Gemeinde Ilsede**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen (geändert durch die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen in Unterkünften der Gemeinde Ilsede):

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Mit den Benutzungsgebühren sind sämtliche Betriebskosten abgegolten.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.

(2) Bewohnen Familien, Partner in nichtehelicher Lebensgemeinschaft oder Wohngemeinschaften gemeinsam eine Unterkunft, so haften für die Benutzungsgebühren alle voll geschäftsfähigen Familienangehörigen, die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder einer Wohngemeinschaft als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Gemeinschaftsunterkünfte wird monatlich pro Person festgesetzt. Für die übrigen Unterkünfte ist die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr die tatsächliche Wohn- und Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft.

## **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme von Gemeinschaftsunterkünften beträgt für die Unterkunft:

- a) Bierstraße 2 A: 280 € zzgl. 35 € Stromkosten pro Person.
- b) Sonstige Unterkünfte: 190 € pro Person.

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme von

abgeschlossenen Wohnungen mit Dusche, WC und Heizung je m<sup>2</sup> zugewiesener Wohn- und Nutzungsfläche 9,00 €.

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zurverfügungstellung bzw. der mündlichen oder schriftlichen Einweisung in die Unterkunft an den Nutzungsberechtigten.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Unterkunft vollständig geräumt ist bzw. die melderechtliche Abmeldung erfolgt ist.

(3) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats.

(4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

## **§ 6**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Kalendermonat betragen, werden für die Nutzungsdauer der Unterkunft Gebühren nach dem Verhältnis der Nutzungstage zur Anzahl der jeweiligen Monatstage berechnet.

(3) Die Gebühr ist monatlich und im Voraus jeweils zum 3. Kalendertag zu entrichten.

(4) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen den bei der Beitreibung und Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Ilsede vom 21.12.1999 außer Kraft.